



Zuchwilstrasse 16
4542 Luterbach
Telefon: 032 682 04 92

E-Mail: info@sol-tax.ch
Website: www.sol-tax.ch
Fax: 032 682 04 93

Unser Büro bleibt vom **23. Dezember 2019**
bis 03. Januar 2020 geschlossen.

**Wir wünschen Ihnen eine erholsame Weih-
nachtszeit und einen guten Rutsch ins
neue Jahr!**

Ihr sol-tax treuhand TEAM



Mitglied von

TREUHAND | SUISSE

Dienstleistungen

- Buchführungen
- Steuerberatungen
- Unternehmensbe-
ratungen
- BusPro-Software
Vertrieb
- Personalwesen mit
Lohnbuchhal-
tungen/Sozialver-
sicherungen etc.
- zertifizierte bexio-
Treuhanderin

Themen in dieser
Ausgabe:

- Dank neuer
Liegenschafts-
kostenverord-
nung des Bun-
des Steuern
sparen
- Immobilien
- AHV: Änder-
ungen im Bei-
tragsbereich
per 01.01.2020
- Steuer-Spar-
Tipp
- Betriebsferien

Dank neuer Liegenschaftskostenverordnung des Bun- des Steuern sparen

Per 1. Januar 2020 tritt die neue Liegenschaftskosten-
verordnung des Bundes in Kraft.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2018
die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung
verabschiedet. Sie konkretisiert die im Zuge der Ener-
giestrategie 2050 beschlossenen neuen Abzüge für
Hausbesitzer bei der direkten Bundessteuer. Die Best-
immungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Liegenschaftskostenverordnung regelt die Abzüge
bei der direkten Bundessteuer für energiesparende
Investitionen und für den Rückbau im Zuge eines Er-
satzneubaus. Die Auslagen können auf maximal drei
aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden,
sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuer-
lich nicht vollständig berücksichtigt werden können.
Wird die steuerliche Förderung auch im kantonalen
Recht verankert, so sind die bundesrechtlichen Vorga-
ben massgebend.

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kos-
ten der Demontage von Installationen, des Abbruchs,
des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Kosten von
Altlastensanierungen des Bodens und von Gelände-
verschiebungen, Rodungen, Planierungsarbeiten so-
wie über den Rückbau hinausgehende Aushubarbei-
ten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Die Rückbau-
kosten können nur dann steuerlich geltend gemacht
werden, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneu-
bau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der
Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von der-
selben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird,
die den Rückbau getätigt hat. (Quelle: ESTV)

Immobilien

Vor rund 10 Jahren hat die damalige Geschäftsleitung entschieden den Bereich der Liegenschaften auf- und auszubauen. Zu diesem Zweck wurde Christian Kocher als Geschäftsführer engagiert. Seither ist die Immobilienbewirtschaftung sowie der Treuhandsektor stetig gewachsen.



Aufgrund einer neuen strategischen Ausrichtung, Platzbedürfnissen sowie der Tatsache, dass die heutigen Erfordernisse bezüglich Stellvertretungen etc. gewährt sein müssen, hat die Geschäftsleitung beschlossen, den Bereich Immobilien selbständig zu führen. Zu diesem Zweck wurde eine neue Firma gegründet, respektive ein Zusammenschluss mit einer zweiten Immobilienfirma vollzogen.

Aus der Immobilienabteilung der sol-tax treuhand GmbH und der IMMO-11 Stocker & Haldemann wird **neu** die Firma **IMMO-11 GmbH mit Sitz in Solothurn** entstehen.

Sämtliche Mitarbeiter/innen werden übernommen und weiterbeschäftigt.

Für Sie als treuen Immobilien-Kunde ändert sich bis auf den Namen und den Standort nicht viel, ausser, dass Ihnen in Zukunft noch mehr Kompetenz zur Verfügung stehen, die Stellvertretung gesichert ist und der Fokus vollumfänglich auf die Immobilienbewirtschaftung gelegt wird.

Die bisherigen Ansprechpartner/innen bleiben bestehen. Sämtliche E-Mail-Adressen und Telefon-Nummern werden mindestens bis Ende Jahr ihre Gültigkeit haben.

Die sol-tax treuhand GmbH und die IMMO-11 GmbH werden natürlich auch in Zukunft eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit pflegen.

Wir bedanken uns speziell bei Christian Kocher sowie den übrigen Immobilien-Mitarbeitern für den immer unermüdlichen Einsatz und das grosse Engagement.

Wir wünschen ihnen mit der neuen Firma für die Zukunft nur das Allerbeste.

AHV: Änderungen im Beitragsbereich per 01.01.2020

Im Zuge der Steuer- / AHV-Vorlage (STAF), welche im Jahr 2019 durch das Stimmvolk angenommen wurde, werden ab 01.01.2020 die AHV/IV/EO-Beiträge um 0.30 % erhöht (Arbeitnehmende +0.15 % / Arbeitgebende +0.15 %).



Das heisst, die Abzüge betragen neu ab 01.01.2020 für den Arbeitnehmeranteil 5.275% (bisher 5.125%). Wir bitten Sie, dies bei den Löhnen ab Januar 2020 entsprechend zu berücksichtigen.

Auch die Beiträge von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen werden entsprechend angepasst.

Zudem hat der Verwaltungsrat der AKSO festgelegt, dass der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse per 01.01.2020 von 1.20 % auf **neu 1.15 %** gesenkt wird. Durch diese Reduktion werden die bei der AKSO angeschlossenen Arbeitgeber um rund 2 Mio. Franken entlastet. (Quelle: AKSO)

Steuer-Spar-Tipp Neuer Maximalbetrag für Einzahlungen in die Säule 3a

Säule 3a-Beiträge (bei einer Bank oder einer Versicherung) können im **Jahr 2019** bis zur max. möglichen Grenze von **CHF 6'826** (für Lohnausweisempfänger mit BVG-Pflicht) in vollem Umfang vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.



Wichtig: Soll die Einzahlung in diesem Jahr steuerwirksam sein, muss sie bis **spätestens am 31.12.2019** bei der Vorsorgeeinrichtung eintreffen.